

Übungsfälle - Kolloquium vom 14. Januar 2022

Fall 1

Die Gesuchstellerin verlangte in der Betreuung Nr. 20181506/BA XY beim Bezirksgericht Rechtsöffnung für Fr. 40'000.-- ausstehende Mietzinse und legte hierfür den Mietvertrag zwischen ihr und dem Gesuchsgegner ins Recht. Der Gesuchsgegner nahm zum Rechtsöffnungsgesuch schriftlich Stellung. In der Folge erteilte der Einzelrichter des Bezirksgerichts mit Entscheid vom 10. Dezember 2020 die provisorische Rechtsöffnung für die in Betreuung gesetzten Mietzinsforderungen von insgesamt Fr. 40'000.--.

Gemäss Sendungsbericht der Schweizerischen Post wurde der Entscheid am Donnerstag, 10. Dezember 2020 eingeschrieben versandt. Da er dem Gesuchsgegner am Freitag, 11. Dezember 2020 nicht ausgehändigt werden konnte, wurde ihm an diesem Tag die Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt. Am gleichen Tag lag der Entscheid auf der Poststelle zur Abholung bereit. Der Entscheid wurde innerhalb der siebentägigen Abholfrist nicht abgeholt.

Am 8. Januar 2021 reichte der Gesuchsgegner beim Kantonsgericht Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid vom 10. Dezember 2020 ein. Er bestreitet das Vorliegen des Rechtsöffnungstitels nicht. In seiner Beschwerde verlangt er jedoch die Verweigerung der Rechtsöffnung mit der neuen Begründung, er habe gegenüber der Gesuchstellerin eine Forderung aus dem Verkauf eines Autos in der Höhe von Fr. 41'000.--, die er nun zur Verrechnung bringe. Zur Untermauerung seiner Behauptung legt er einen Kaufvertrag aus dem Jahr 2019 auf.

Fragen:

1. Erfolgte die Beschwerde fristgerecht?
2. Wie wird die Beschwerdeinstanz die Vorbringen des Gesuchsgegners beurteilen?
3. Welche weitere Möglichkeit hätte der Gesuchsgegner nebst der Beschwerde und innert welcher Frist?

Fall 2

Sie vertreten als Rechtsanwältin die V AG als Vermieterin im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber der Mieterin Metzgerei GmbH. Im Auftrag der V AG haben Sie erfolgreich ein Retentionsrecht am Mobiliar der Metzgerei GmbH geltend gemacht. Die Metzgerei GmbH hat Ihnen mit E-Mail vom 15. Oktober 2020 angedroht, Sie wegen der ihrer Ansicht nach unzulässigen Retention zu betreiben. Sie gibt Ihnen die Schuld an ihrer misslichen Lage. Mit Zahlungsbefehl Nr. 20180523/BA XY vom 2. Dezember 2020 wurden Sie von der Metzgerei GmbH für einen Betrag von Fr. 440'500.-- nebst Zins von 5 % seit 1. November 2020 betrieben. Der Zahlungsbefehl wurde ihnen am 3. Dezember 2020 zugestellt, worauf Sie gleichentags Rechtsvorschlag erhoben. Zwischen Ihnen persönlich und der Metzgerei GmbH bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen. Sie besitzen weder das Mobiliar noch haben Sie persönlich der Metzgerei GmbH einen Schaden zugefügt. Aufgrund diverser Fristen und Pendenzen in Ihrer Anwaltskanzlei ist die Betreuungssache in den Hintergrund getreten. Anfangs Jahr ist Ihnen der Zahlungsbefehl nun wieder in die Hände gekommen. Der Eintrag im Betreibungsregister stört Sie.

Frage:

1. Was kehren Sie vor und wie lauten Ihre Anträge?
2. Wie wird die zuständige Behörde Ihr Anliegen beurteilen?

Hinweis auf zwei aktuelle Bundesgerichtsurteile

BGer 5A_701/2020 vom 23. Juli 2021 (zur Publikation vorgesehen): Der Schuldner kann sich nur solange auf Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG berufen, als die Forderung bestritten ist. Das ist nicht mehr der Fall, wenn er die Forderung inzwischen bezahlt hat.

BGer 5A_927/2020 vom 23. August 2021 (zur Publikation vorgesehen): Der Schuldner kann sich nur solange auf Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG berufen, als die Jahresfrist des Zahlungsbefehls nach Art. 88 Abs. 2 SchKG noch nicht abgelaufen ist. Nach Fristablauf, kann er kein Gesuch mehr auf Nichtbekanntgabe einer Betreibung stellen.